Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 21/2013 9. August 2013

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013

Seite 980

Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science Seite 1029 (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Seite 1039 Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Seite 1076 Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013

Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Nr. 21/2013

Teil 4: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung § 11

1a Studienablaufplan Anlagen:

1b Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von 12 Semestern (sechs Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Psychologie ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Psychologe befähigen. Einsatzbereiche sind Gesundheitsund Sozialwesen, Bildung und Ausbildung, Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen sich die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

Modul A:	Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und	
	Kompetenzen	4 LP (Pflichtmodul)
Modul B:	Methodenlehre und Statistik	12 LP (Pflichtmodul)
Modul C:	Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung	8 LP (Pflichtmodul)
Modul D:	Empirisch-Experimentelles Forschen	8 LP (Pflichtmodul)
Modul E:	Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik	12 LP (Pflichtmodul)
Modul F:	Forschungspraktikum	4 LP (Pflichtmodul)
Modul G:	Allgemeine Psychologie I (Kognition)	12 LP (Pflichtmodul)
Modul H:	Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion)	12 LP (Pflichtmodul)
Modul I:	Biologische Psychologie	8 LP (Pflichtmodul)
Modul J:	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	12 LP (Pflichtmodul)
Modul K:	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	4 LP (Pflichtmodul)
Modul L:	Sozialpsychologie	8 LP (Pflichtmodul)
Modul M:	Anwendungsfach I – Arbeitspsychologie	8 LP (Pflichtmodul)
Modul N:	Anwendungsfach II – Klinische Psychologie I (Störungen)	8 LP (Pflichtmodul)
Modul O:	Anwendungsfach III – Pädagogische Psychologie	8 LP (Pflichtmodul)
Modul P:	Anwendungsfach IV – Organisationspsychologie	8 LP (Pflichtmodul)
Modul Q:	Anwendungsfach V – Klinische Psychologie II (Intervention)	8 LP (Pflichtmodul)

2. Nichtpsychologische Module:

Aus den nachfolgend genannten Modulen ist eines auszuwählen:

riae aeri naeri	reigeria geriainiteri meadieri let enilee daezamaineri.	-
Modul R1:	Grundlagen der Pädagogik	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R2:	Germanistik	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R3:	Angewandte Informatik	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R4:	Arbeitswissenschaft	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R5:	Soziologie	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R6:	Sportwissenschaft	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R7:	Anglistik/Amerikanistik	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R8:	Medienkommunikation und Mediennutzung	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R9:	Betriebswirtschaftslehre	12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul R10:	Politikwissenschaft	12 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Modul Praktikum:

Modul S: Praktikum 12 LP (Pflichtmodul)

4. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul T: Bachelor-Arbeit

12 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1a und 1b) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das erste Studienjahr vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studiengangsphase eingeleitet. Er ist einerseits nach Modulen gegliedert, enthält andererseits wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie eingeführt werden. Im dritten Studienjahr erfolgt eine Vertiefung in den Schwerpunkten des Instituts: Arbeits- und Organisationspsychologie, Prävention und Psychotherapie. Zusätzlich ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung besonders gefördert werden. Die Bachelorarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung

einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern – zusammen mit psychologischen Erfordernissen – dass sich die Studierenden auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten erarbeiten. Dazu ist ein nichtpsychologisches Nebenfach zu absolvieren.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit oder besonderen familiären Verpflichtungen in Teilzeit studiert werden. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/2014 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2010, S. 1627) fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 31. Juli 2013.

Chemnitz, den 7. August 2013

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

<u>e</u>										
Leistungspunkte gesamt		120 AS / 4 LP	360 AS / 12 LP	240 AS / 8 LP	240 AS / 8 LP	360 AS / 12 LP	120 AS / 4 LP	360 AS / 12 LP	360 AS / 12 LP	240 AS / 8 LP
6. Semester										
5. Semester							30 AS (V0/S0/Ü0) PL: schriftlicher Bericht			
4. Semester						240 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 PL: Klausur, Präsentation	30 AS (V0/S0/Ü0)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Referat	
3. Semester					240 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) PL: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	30 AS (V0/S0/Ü0)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	
2. Semester			180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Klausur			30 AS (Vo/So/Üo)	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PL: Klausur		120 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: Klausur
1. Semester		120 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PL: mündliche Präsentation	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur		120 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: Klausur
Module	1. Basismodule:	Modul A: Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompetenzen	Modul B: Methodenlehre und Statistik	Modul C: Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung	Modul D: Empirisch-Experimentelles Forschen	Modul E: Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik	Modul F: Forschungspraktikum	Modul G: Allgemeine Psychologie I (Kognition)	Modul H: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion)	Modul I: Biologische Psychologie

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte gesamt
Modul J: Grundlagen der Entwicklungspsychologie	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				360 AS / 12 LP
Modul K: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur					120 AS / 4 LP
Modul L: Sozialpsychologie	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit					240 AS / 8 LP
Modul M: Anwendungsfach I - Arbeitspsychologie			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Prüfung			240 AS / 8 LP
Modul N: Anwendungsfach II - Klinische Psychologie I (Störungen)			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout			240 AS / 8 LP
Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie				120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout		240 AS / 8 LP
Modul P: Anwendungsfach IV - Organisationspsychologie					120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit	240 AS / 8 LP
Modul Q: Anwendungsfach V - Klinische Psychologie II (Intervention)					120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout	240 AS / 8 LP

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte gesamt
2. Nichtpsychologische Module: Aus den nachfolgenden Modulen R1 bis	den nachfolgenden Mo		R10 ist eines auszuwählen.				
Modul R1: Grundlagen der Pädagogik Wahl von einer aus zwei Vorlesungen: V: Einführung in die Erziehungswissenschaft oder V: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung und Wafterbildung und Angebot 1: Interkulturalität und internationaler Vergleich von Bildung Angebot 2: Allgemeine Fachoffene Didaktik					240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) Wahl von Angebot 1: 2 PL: je eine Klausur Wahl von Angebot 2: PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) Wahl von Angebot 1 oder 2: PL: Klausur	360 AS / 12 LP
Modul R2: Germanistik (Wahl von zwei Vorlesungen und einem Seminar aus dem Fachteilgebiet einer der gewählten Vorlesungen)					240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PVL: je eine Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit	360 AS / 12 LP
Modul R3: Angewandte Informatik (Wahl von zwei aus drei Vorlesungen)					180 AS 3 LVS (V3/S0/Ü0) PL: Klausur	180 AS 3 LVS (V3/S0/Ü0) PL: Klausur	360 AS / 12 LP
Modul R4: Arbeitswissenschaft					120 AS 3 LVS (V2/So/Ü1) PL: Klausur 60 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: Klausur	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PVL: Klausur PL: Klausur	360 AS / 12 LP
Modul R5: Soziologie (Besuch der V: Einführung in die Soziologie und Wahl von zwei weiteren Vorlesungen aus dem Angebot)					240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: je eine Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	360 AS / 12 LP
Modul R6: Sportwissenschaft					240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: je eine Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	360 AS / 12 LP

Anlage 1a: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte gesamt
Modul R7: Anglistik/Amerikanistik					240 AS 6 LVS (V2/S0/Ü4) PVL: schriftlicher und	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	360 AS / 12 LP
					mündlicher Test PL: Klausur		
Modul R8: Medienkommunikation und Mediennutzung (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen)					180 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: Klausur	180 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: Klausur	360 AS / 12 LP
Modul R9: Betriebswirtschaftslehre					180 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL: Präsentation einer Fallstudie PL: Klausur	180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit	360 AS / 12 LP
Modul R10: Politikwissenschaft (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen)						180 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	360 AS / 12 LP
3. Modul Praktikum:							
Modul S: Praktikum					360 AS (V0/S0/Ü0/P9 Wochen) ASL: Praktikums- bericht		360 AS / 12 LP
4. Modul Bachelor-Arbeit:							
Modul T: Bachelor-Arbeit						360 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Bachelorarbeit	360 AS / 12 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul R1)	18 LVS	18 LVS	14 LVS	14 LVS	10 LVS	8 LVS	82 LVS
mt AS (beispie Nodul R1)	900 AS	1050	870 AS	870 AS	990 AS	720 AS	5400 AS / 180 LP
PL Prüfungsleistung PVL Prüfungsvorleistung AS Arbeitsstunden LP Leistungspunkte LVS Lehrveranstaltungsstunden V Vorlesung ASL Anrechenbare Studienleistung	P E K K PR stunden S ü ienleistung	Praktikum Exkursion Kolloquium Projekt Seminar Übung					

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

	_						-					
Workload Leistungspunkte gesamt		120 AS / 4 LP	360 AS / 12 LP	240 AS / 8 LP	240 AS / 8 LP	360 AS / 12 LP	120 AS / 4 LP	360 AS / 12 LP	360 AS / 12 LP	240 AS / 8 LP	360 AS / 12 LP	120 AS / 4 LP
6. Semester							20 AS (V0/S0/Ü0)		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Referat		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout	
5. Semester					240 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) PL: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung		20 AS (V0/S0/Ü0)					
4. Semester							10 AS (V0/S0/Ü0)	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur
3. Semester							10 AS (V0/S0/Ü0)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	
2. Semester			180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Klausur			10 AS (V0/S0/Ü0)			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur		
1. Semester		120 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PL: mündliche Präsentation	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur						120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur		
Module	1. Basismodule:	Modul A: Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompetenzen	Modul B: Methodenlehre und Statistik		Modul D: Empirisch-Experimentelles Forschen	Modul E: Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik	Modul F: Forschungspraktikum	Modul G: Allgemeine Psychologie I (Kognition)	Modul H: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion)	hologie	Modul J. Grundlagen der Entwicklungspsychologie	Modul K: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte gesamt
Modul L: Sozialpsychologie			120 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: Klausur		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit		240 AS / 8 LP
Modul M: Anwendungsfach I - Arbeitspsychologie					120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Prüfung	240 AS / 8 LP
Modul N: Anwendungsfach II - Klinische Psychologie I (Störungen)							240 AS / 8 LP
Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie							240 AS / 8 LP
Modul P: Anwendungsfach IV - Organisationspsychologie							240 AS / 8 LP
Modul Q: Anwendungsfach V - Klinische Psychologie II (Intervention)							240 AS / 8 LP
2. Nichtpsychologische Module: Aus den nachfolgenden Modulen R1 bis	den nachfolgenden Moc		R10 ist eines auszuwählen.				
Modul R1: Grundlagen der Pädagogik Wahl von einer aus zwei Vorlesungen: V: Einführung in die Erwachsenen- bildung und Weiterbildung und Wahl von einem aus zwei Angeboten: Angebot 1: Interkulturalität und internationaler Vergleich von Bildung Angebot 2: Allgemeine Fachoffene Didaktik Modul R2: Germanistik (Wahl von zwei Vorlesungen und einem Seminar aus dem Fachteilgebiet einer der gewählten Vorlesungen)							360 AS / 12 LP

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte gesamt
Modul R3: Angewandte Informatik (Wahl von zwei aus drei Vorlesungen)							360 AS / 12 LP
Modul R4: Arbeitswissenschaft							360 AS / 12 LP
Modul R5: Soziologie (Besuch der V: Einführung in die Soziologie und Wahl von zwei weiteren Vorlesungen aus dem Angebot)							360 AS / 12 LP
Modul R6: Sportwissenschaft							360 AS / 12 LP
Modul R7: Anglistik/Amerikanistik							360 AS / 12 LP
Modul R8: Medienkommunikation und Mediennutzung (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen)							360 AS / 12 LP
Modul R9: Betriebswirtschaftslehre							360 AS / 12 LP
Modul R10: Politikwissenschaft (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen)							360 AS / 12 LP
3. Modul Praktikum:							
Modul S: Praktikum							360 AS / 12 LP
4. Modul Bachelor-Arbeit:							
Modul T: Bachelor-Arbeit							360 AS / 12 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul R1)	12 LVS	8 LVS	8 LVS	8 LVS	8 LVS	9 LVS	50 LVS
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Modul R1)	540 AS	430 AS	490 AS	490 AS	500 AS	380 AS	2830 AS / 94 LP

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester	12. Semester	Workload Leistungspunkte gesamt
1. Basismodule:							
Modul A: Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompetenzen							120 AS / 4 LP
Modul B: Methodenlehre und Statistik							360 AS / 12 LP
Modul C: Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung							240 AS / 8 LP
Modul D: Empirisch-Experimentelles Forschen							240 AS / 8 LP
Modul E: Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	240 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 PL: Klausur, Präsentation					360 AS / 12 LP
Modul F: Forschungspraktikum	10 AS (V0/S0/Ü0)	10 AS (V0/S0/Ü0)	10 AS (V0/S0/Ü0)	10 AS (V0/S0/Ü0)	10 AS (V0/S0/Ü0) PL: schriftlicher Bericht		120 AS / 4 LP
Modul G: Allgemeine Psychologie I (Kognition)							360 AS / 12 LP
Modul H: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion)							360 AS / 12 LP
Modul I: Biologische Psychologie							240 AS / 8 LP
	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur						360 AS / 12 LP
Modul K: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie							120 AS / 4 LP
Modul L: Sozialpsychologie							240 AS / 8 LP
Modul M: Anwendungsfach I - Arbeitspsychologie							240 AS / 8 LP
ngsfach II - gie I (Störungen)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout					240 AS / 8 LP

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester	12. Semester	Workload Leistungspunkte
Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout			yesanı 240 AS / 8 LP
Modul P: Anwendungsfach IV - Organisationspsychologie	120 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: Klausur		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit				240 AS / 8 LP
Modul Q: Anwendungsfach V - Klinische Psychologie II (Intervention)			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation mit Handout			240 AS / 8 LP
2. Nichtpsychologische Module: Aus den nachfolgenden Modulen R1 bis	den nachfolgenden Mc		R10 ist eines auszuwählen.				
Modul R1: Grundlagen der Pädagogik Wahl von einer aus zwei Vorlesungen: V: Einführung in die Erziehungswissenschaft oder V: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung und Angebot 1: Interkulturalität und internationaler Vergleich von Bildung Angebot 2: Allgemeine Fachoffene Didaktik			240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) Wahl von Angebot 1: 2 PL: je eine Klausur Wahl von Angebot 2: PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) Wahl von Angebot 1 oder 2: PL: Klausur			360 AS / 12 LP
Modul R2: Germanistik (Wahl von zwei Vorlesungen und einem Seminar aus dem Fachteilgebiet einer der gewählten Vorlesungen)			240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PVL: je eine Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit			360 AS / 12 LP
Modul R3: Angewandte Informatik (Wahl von zwei aus drei Vorlesungen)			180 AS 3 LVS (v3/S0/Ü0) PL: Klausur	180 AS 3 LVS (V3/S0/Ü0) PL: Klausur			360 AS / 12 LP

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester	12. Semester	Workload/ LP gesamt
Modul R4: Arbeitswissenschaft			120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PVL: Klausur PL: Klausur			360 AS / 12 LP
Modul R5: Soziologie (Besuch der V: Einführung in die Soziologie und Wahl von zwei weiteren Vorlesungen aus dem Angebot)			240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: je eine Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			360 AS / 12 LP
Modul R6: Sportwissenschaft			240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: je eine Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			360 AS / 12 LP
Modul R7: Anglistik/Amerikanistik			240 AS 6 LVS (V2/S0/Ü4) PVL: schriftlicher und mündlicher Test PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			360 AS / 12 LP
Modul R8: Medienkommunikation und Mediennutzung (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen)			180 AS 2 LVS (V2/So/Üo) PL: Klausur	180 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: Klausur			360 AS / 12 LP
Modul R9: Betriebswirtschaftslehre			180 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL: Präsentation einer Fallstudie PL: Klausur	180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit			360 AS / 12 LP
Modul R10: Politikwissenschaft (Wahl von zwei aus vier Vorlesungen)			180 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	180 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			360 AS / 12 LP

Anlage 1b: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

	Module	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester	12. Semester	Workload/ LP qesamt
•	3. Modul Praktikum:							
•	Modul S: Praktikum					360 AS (V0/S0/Ü0/P9 Wochen) ASL: Praktikums- bericht		360 AS / 12 LP
•	4. Modul Bachelor-Arbeit:							
•	Modul T: Bachelor-Arbeit						360 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Bachelorarbeit	360 AS / 12 LP
	Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul R1)	8 LVS	8 LVS	8 LVS	9 EVS		2 LVS	32 LVS
	Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Modul R1)	490 AS	490 AS	490 AS	370 AS	370 AS	360 AS	2570 AS / 86 LP
995	PL Prüfungsleistung PVL Prüfungsvorleistung AS Arbeitsstunden LP Leistungspunkte LVS Lehrveranstaltungsstunden	tunden	P Praktikum E Exkursion K Kolloquium PR Projekt S Seminar Ü Übung					

Vorlesung Anrechenbare Studienleistung

V ASL

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer A

Modulname Einführung in die Psychologie: Themen, Berufsfelder und Kompetenzen

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Einführung in die wichtigsten Gebiete, Fragestellungen und Methoden der Psychologie; Übersicht zur historischen Entwicklung und Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer; Überblick zu den Tätigkeitsfeldern; Einführung in die Nutzung von Bibliothek und Datenbanken unter Einsatz von E-Learning; Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation sowie Üben von Präsentationstechniken

<u>Qualifikationsziele</u>: Grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Teilgebiete und Berufsfelder; Einführung in methodische Grundkompetenzen, Informationskompetenz, Zeitmanagement, Arbeitsorganisation und Präsentationstechniken

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar.

• S: Einführung in die Psychologie (4 LVS)

(als Blockkurs in der ersten Semesterwoche, mit Kolloquium

Berufsfelderkundung)

Voraussetzungen für die k

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

• 15-minütige mündliche Präsentation

Leistungspunkte und

Noten

In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind

in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

120 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer В Modulname Methodenlehre und Statistik Modulverantwortlich Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie Inhalte und Inhalte: Einführung in die wissenschaftliche Methode; Übersicht über alle Qualifikationsziele Phasen empirischer Forschung in der Psychologie; Behandlung grundlegender Verfahren der deskriptiven und inferenziellen Statistik, kritische Betrachtung von Signifikanztests Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse über alle empirischer psychologischer Forschung; Erwerb von Fertigkeiten, die die Anwendung von verbreiteten Methoden und statistischen Verfahren in eigenen (geleiteten) Studien ermöglichen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Lehrformen V: Methodenlehre I (2 LVS) (mit Tutorium) V: Methodenlehre II (2 LVS) (mit Tutorium) Ü: Methodenlehre I (2 LVS) Ü: Methodenlehre II (2 LVS) Voraussetzungen für die keine Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zu Methodenlehre I 90-minütige Klausur zu Methodenlehre II Leistungspunkte und In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Methodenlehre I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zu Methodenlehre II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. **Dauer des Moduls** Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

С Modulnummer Modulname Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung Modulverantwortlich Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie Inhalte und Inhalte: Mathematische Grundlagen (z. B. Aussagenlogik, Grundlage der Qualifikationsziele Differential- und Infinitesimalrechnung) und Einführung in die Benutzung von Statistikpaketen (SPSS) Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse für das Verständnis mathematischer Modelle in der Psychologie; Grundkenntnisse in der computergestützten Datenanalyse Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Lehrformen V: Basiskurs Mathematik (mit integrierter Übung) (2 LVS) S: SPSS (2 LVS) Voraussetzungen für die keine Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Vergabe von Leistungspunkten Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen Modulprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Basiskurs Mathematik 90-minütige Klausur zum Seminar SPSS Leistungspunkte und In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Basiskurs Mathematik, Gewichtung 1 Bestehen erforderlich Klausur zum Seminar SPSS, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS. Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer D

Modulname Empirisch-Experimentelles Forschen

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Beobachtung und korrelative Methode versus Experiment; Probleme bei der Konstruktion und Durchführung von Experimenten (Konfundierung, Randomisierung, einfaktorielle und mehrfaktorielle Versuchsdesigns); Formulieren von Forschungsfragen und -hypothesen; Eigenständiges Experimentieren; Präsentation der Ergebnisse

Qualifikationsziele: Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die experimentelle Methode als Mittel zum Erwerb wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychologie; Üben eigenständigen des Experimentierens; Erwerb von Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung von Experimenten sowie die Darstellung der experimentellen Ergebnisse

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.

> S: Empirisch-Experimentelles Forschen (2 LVS) Ü: Empirisch-Experimentelles Forschen (2 LVS) Die Veranstaltungen (Seminar und Übung) finden im Labor statt.

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung:

Modul B: Methodenlehre und Statistik

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

> 20-minütige Präsentation mit 2-4-seitiger schriftlicher Ausarbeitung zum Seminar

Leistungspunkte und

Noten

In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind

in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von Arbeitsaufwand

240 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Ε Modulnummer Modulname Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik Modulverantwortlich Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik Inhalte und Inhalte: Geschichte der Diagnostik; Methodische, strategische und Qualifikationsziele ethische Aspekte der Diagnostik; Einführung in Testtheorien; Überblick über diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsgebieten; Grundlagen der Testkonstruktion, -anwendung und -interpretation Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse über Hintergrund und Methode diagnostischer Verfahren; grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit diagnostischen Verfahren Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Lehrformen V: Grundlagen der Diagnostik (2 LVS) (mit Tutorium) Ü: Testtheorie und Testpraxis (4 LVS) Die Übung Testtheorie und Testpraxis findet im PC-Pool statt. Voraussetzungen für die keine Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Vergabe von Leistungspunkten Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen Modulprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Diagnostik 60-minütige Klausur zur Übung Testtheorie und Testpraxis 30-minütige Präsentation in der Übung Testtheorie und Testpraxis Leistungspunkte und In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Diagnostik, Gewichtung 1 -Bestehen erforderlich Klausur zur Übung Testtheorie und Testpraxis, Gewichtung 1 Bestehen erforderlich Präsentation in der Übung Testtheorie und Testpraxis, Gewichtung 1 Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei **Dauer des Moduls** Semester.

Basismodul

F Modulnummer Modulname Forschungspraktikum Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie Inhalte und Inhalte: Durchführung eines Forschungsprojekts unter Anleitung Qualifikationsziele Qualifikationsziele: Erwerb von Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Forschungsprojekten Lehrformen des Moduls sind Übung, Praktikum und Exkursion. Lehrformen Ü: Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson (2 LVS) (40 AS) P: Projektpraktikum (4 LVS) (70 AS) E: 1-tägige Exkursion (10 AS) keine Voraussetzungen für die Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: schriftlicher Bericht zu den drei Lehrveranstaltungen (Umfang: ca. 3 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) Leistungspunkte und In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. **Arbeitsaufwand** Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. **Dauer des Moduls** Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Basismodul

Modulnummer G

Modulname Allgemeine Psychologie I (Kognition)

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Geschichte der kognitiven Psychologie; Forschungsmethoden (Experiment, Simulation); Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Lern- und Gedächtnisprozesse, Gedächtnismodelle, Problemlösen; deduktives, induktives und abduktives Schließen; Spracherwerb, Sprachverstehen und -produktion, Worterkennung, Satz- und Textverstehen

<u>Qualifikationsziele</u>: Vermittlung grundlegender Konzepte, theoretischer Ansätze und empirischer Erkenntnisse aus der Allgemeinen Psychologie I (Kognition); Kenntnis der wichtigsten Forschungsparadigmen (Experiment, Simulation)

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.

V: Kognition I
 V: Kognition II
 (2 LVS) (mit Tutorium)
 (2 LVS) (mit Tutorium)

S: Allgemeine Psychologie I (2 LVS)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

• 90-minütige Klausur zu Kognition I

 90-minütige Klausur zu Kognition II und zum Seminar Allgemeine Psychologie I

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

• Klausur zu Kognition I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

 Klausur zu Kognition II und zum Seminar Allgemeine Psychologie I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei

Semester.

Basismodul

Modulnummer Η Modulname Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion) Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie Inhalte und Inhalte: Qualifikationsziele Α. Einführung die Geschichte Motivationsder und in Emotionspsychologie Kenntnis psychoanalytischen, behavioristischen, der gestaltpsychologischen, kognitiven Theorien (einschließlich Erwartung x Wert-Ansätze) sowie der evolutionären Theorien der Motivation und der **Emotion** Qualifikationsziele: Kenntnis grundlegender Theorien und Konzepte der Motivation und der Emotion sowie der Geschichte und Methoden der Motivations- und Emotionspsychologie Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Motivation (2 LVS) (mit Tutorium) V: Emotion (2 LVS) (mit Tutorium) S: Motivation und Emotion (2 LVS) Voraussetzungen für die keine Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Motivation 90-minütige Klausur zur Vorlesung Emotion 30-minütiges Referat zum Seminar Motivation und Emotion Leistungspunkte und In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Motivation, Gewichtung 1 -Bestehen erforderlich Klausur zur Vorlesung Emotion, Gewichtung 1 -Bestehen erforderlich Referat zum Seminar Motivation und Emotion, Gewichtung 1 Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. **Arbeitsaufwand** Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. **Dauer des Moduls** Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer

Modulname Biologische Psychologie

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte:

A. Grundlegende Kenntnisse in Methoden der Biopsychologie

B. Kenntnisse zu Anatomie des Nervensystems, Nervenleitung und synaptischer Übertragung und zu Mechanismen der Wahrnehmung C. Neurologische Grundlagen von (1) Essen und Trinken, (2) Hormonen und Sexualität, (3) Schlaf und Traum, (4) Drogenabhängigkeit, (5) Gedächtnis und Amnesie, (6) Neuronaler Plastizität, (7) Lateralisierung und Sprache sowie (8) Emotionen, Stress und psychischen Störungen D. Kenntnis der evolutionären und genetischen Grundlagen des Verhaltens und der Methoden und Erkenntnis der vergleichenden Verhaltensforschung

<u>Qualifikationsziele</u>: Kenntnisse der grundlegenden Befunde und Konzepte der Biopsychologie einschließlich ihrer Methoden

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

V: Biopsychologie (2 LVS) (mit Tutorium)
 V: Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens (2 LVS) (mit Tutorium)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von

Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 90-minütige Klausur zu Biopsychologie
- 90-minütige Klausur zu Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zu Biopsychologie, Gewichtung 1 Bestehen erforderlich
- Klausur zu Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens, Gewichtung 1 -Bestehen erforderlich

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

240 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei

Semester.

Basismodul

Modulnummer J Modulname Grundlagen der Entwicklungspsychologie Modulverantwortlich Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie Inhalte: Methoden der Entwicklungspsychologie (z. B. Querschnitt, Inhalte und Längsschnitt, Experiment, Beobachtung), Bereiche der Entwicklung (z. B. Qualifikationsziele Denken und Persönlichkeit, soziale und ethische Entwicklung), Paradigmen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungsabschnitte, Entwicklung bis ins hohe Alter, Einflussfaktoren, Förderung Qualifikationsziele: Erwerb grundlegenden Wissens, Verständnis der Forschung und ihrer Methoden Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Lehrformen V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) (mit Tutorium) V: Entwicklungsdiagnostik (2 LVS) (mit Tutorium) S: Entwicklungspsychologie (2 LVS) Voraussetzungen für die keine Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Vergabe von Leistungspunkten Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen Modulprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Entwicklungspsychologie 60-minütige Klausur zu Entwicklungsdiagnostik 30-minütige (d.h. Vortragsdauer pro Referent) Präsentation mit Handout zum Seminar In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte und Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind Noten in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Gewichtung 1 -Bestehen erforderlich Klausur zu Entwicklungsdiagnostik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Präsentation mit Handout zum Seminar, Gewichtung 1 Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von Arbeitsaufwand 360 AS. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. **Dauer des Moduls**

Basismodul

Κ Modulnummer

Modulname Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie

Modulverantwortlich Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik

Inhalte und

Inhalte: Einführung in grundlegende Persönlichkeitstheorien; Überblick Qualifikationsziele basale Befunde zu interindividuellen Differenzen; über

Geschlechterunterschiede

Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse zu Persönlichkeitstheorien

und Befunden der empirischen Persönlichkeitsforschung

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) (mit Tutorium)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die

Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

90-minütige Klausur zu Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie

Leistungspunkte und

Noten

In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind

in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

120 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer

Modulname Sozialpsychologie

Modulverantwortlich Juniorprofessur Sozialpsychologie

L

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Methodologie in der Sozialpsychologie; soziale Kognition; Attribution; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; prosoziales Verhalten; antisoziales Verhalten; Kooperation und Wettbewerb; Affiliation und zwischenmenschliche Anziehung; sozialer Entscheidungsverhalten in Einfluss in Kleingruppen; Gruppen: Gruppenleistung; Intergruppenbeziehungen; Identität Verschiedenheit; angewandte Sozialpsychologie; Klassische Theorien

und Experimente der Sozialpsychologie

Qualifikationsziele: Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden und

Ergebnisse der Sozialpsychologie

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.

> V: Sozialpsychologie (2 LVS) (mit Tutorium)

S: Sozialpsychologie (2 LVS)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zur Vorlesung

Hausarbeit (Umfang: 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind

in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

240 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei

Semester.

Basismodul

Modulnummer M

Modulname Anwendungsfach I - Arbeitspsychologie

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: organisierte Arbeit; Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeit, Arbeitsmitteln und Arbeitsumgebung; Beanspruchung, Belastung und Stress, Arbeit und Persönlichkeit, Kompetenzentwicklung, Funktionsteilung und Informationsaustausch in Mensch-Maschine-Systeman, Strategien der Automatisierung

Systemen, Strategien der Automatisierung

<u>Qualifikationsziele</u>: Vermittlung grundlegender Konzepte, theoretischer Ansätze und empirischer Erkenntnisse aus der Arbeitspsychologie; Kenntnis der wichtigsten Forschungsparadigmen (Experiment,

Simulation)

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.

• V: Arbeitspsychologie (2 LVS) (mit Tutorium)

S: Arbeitspsychologie (2 LVS)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

30-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung und zum Seminar

Arbeitspsychologie

Leistungspunkte und

Noten

In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind

in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

240 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei

Semester.

Basismodul

Modulnummer

Modulname Anwendungsfach II - Klinische Psychologie I (Störungen)

Modulverantwortlich Professur Klinische Psychologie

Ν

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Einführung in die Klinische Psychologie I: Gesundheits- und Störungsmodelle, Psychopathologie und psychiatrische Nosologie, Definitionskriterien, Klassifikationssysteme, Forschungsmethoden, Epidemiologie, Ätiologie und Pathogenese psychischer Störungen: Genetische und (neuro-) biologische Entstehungsfaktoren, Entwicklungs-, kognitions-, sozial-, differenzialpsychologische, verhaltensmedizinische und soziale Ätiologiefaktoren, psychiatrische Störungsbilder im Überblick, Funktionsstörungen. neuropsychologische verhaltensmedizinische Problemlagen und akute Krisen

Qualifikationsziele: Erwerb störungsbezogener Grundlagenkenntnisse der

Klinischen Psychologie

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.

> V: Klinische Psychologie I (2 LVS) S: Störungen (2 LVS)

Voraussetzungen für die keine

Teilnahme

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie I
- 30-minütige Präsentation mit Handout zum Seminar Störungen

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie I, Gewichtung 1 -Bestehen erforderlich

Präsentation mit Handout zum Seminar Störungen, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer 0

Modulname Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie

Modulverantwortlich Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele

(z. B. Pfadanalysen, Methoden Mehrebenenanalysen, Inhalte: Strukturgleichungsmodelle, Large-Scale-Studies, Plausible Values), Erziehung und Bildung (Bildungsforschung), Schule und Unterricht, Erwachsenenbildung, Lehrqualität, Schulleistungsstudien, Prüfungsangst, Schulsystemvergleiche, Bildungspolitik, Migrantenförderung, Kindergartenpädagogik, Bildung als Humankapital, Bezüge. Reformpädagogik, gesellschaftliche und kulturelle Hochbegabung, Förderuna: Instruktionspsychologie: Lehre Unterricht. Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Wirksamkeit unterschiedlicher Instruktionsmethoden, Neue Medien, klassische und moderne Lern- und Lehrmodelle, Bildungs- und Unterrichtsforschung, Lehrkompetenz

Qualifikationsziele: Erwerb grundlegenden Wissens, Verständnis der Forschung und ihrer Methoden; Wissen über Förderung

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.

V: Pädagogische Psychologie (2 LVS) (mit Tutorium)

S: Pädagogische Psychologie (2 LVS)

Voraussetzungen für die keine

Teilnahme

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 60-minütige Klausur zur Vorlesung Pädagogische Psychologie
- 30-minütige (d.h. Vortragsdauer pro Referent) Präsentation mit Handout zum Seminar Pädagogische Psychologie

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zur Vorlesung Pädagogische Psychologie, Gewichtung 1 -Bestehen erforderlich
- Präsentation mit Handout zum Seminar Pädagogische Psychologie, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

240 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Ρ Modulnummer

Modulname Anwendungsfach IV - Organisationspsychologie

Modulverantwortlich Professur Organisations- und Wirtschaftspsychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Organisationsdiagnose und Organisationsentwicklung; Organisationskultur; Qualitätsmanagement; Führung Führungsinstrumente; Personalauswahl und Personalentwicklung; Mitarbeiterzufriedenheit, Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation; Konzepte der Mitarbeiterbeteiligung; Gruppen in Organisationen; Gesundheitsmanagement; Umwelt-Ressourcenmanagement; und

Wirtschaftspsychologie

Qualifikationsziele: Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden und

Ergebnisse der Organisationspsychologie

Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. Lehrformen

> V: Einführung in die Organisationspsychologie (2 LVS) (mit Tutorium)

S: Organisationspsychologie (2 LVS)

Fakultativ: Ü: Organisationspsychologische Übung (2 LVS)

Voraussetzungen für die keine

Teilnahme

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Leistungspunkten

Modulprüfung

Vergabe von

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Organisationspsychologie

Hausarbeit zum Seminar (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

Klausur zur Vorlesung Einführung in die Organisationspsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

240 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer Q

Modulname Anwendungsfach V - Klinische Psychologie II (Intervention)

Modulverantwortlich Professur Klinische Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Geschichte, Definition und Abgrenzung zu Nachbardisziplinen, Strukturen des Versorgungssystems und Tätigkeitsfelder Klinischer Psychologen, ethische und rechtliche Grundlagen klinischen Handelns, Grundlagen klinischer Diagnostik Verhaltensanalyse, und grundlagenpsychologische Fundierung therapeutischer Systematik klinisch-psychologischer Interventionsmethoden. Interventionen. Ziele. Methoden Probleme und Psychotherapieforschung, Übersicht psychotherapeutische Ansätze kognitiv-behaviorale, (tiefenpsychologische, hypnotherapeutische, humanistische, systemische und neue innovative Verfahren)

Qualifikationsziele: Interventionsbezogene Grundlagenkenntnisse der Klinischen Psychologie

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.

> V: Klinische Psychologie II (2 LVS) S: Intervention (2 LVS)

Voraussetzungen für die keine

Teilnahme

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie II
- 30-minütige Präsentation mit Handout zum Seminar Intervention

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie II, Gewichtung 1 Bestehen erforderlich
- Präsentation mit Handout zum Seminar Intervention, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	R1		
Modulname	Grundlagen der Pädagogik		
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik		
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Grundlagen der Erziehungswissenschaft, der Erwachsenbildung und Weiterbildung, der Allgemeinen Fachoffenen Didaktik, der interkulturellen Pädagogik und der Bildungsforschung		
	Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse in die Fragestellungen, Theorien und Methoden der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen		
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus den folgenden beiden Vorlesungen ist eine Vorlesung auszuwählen: V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) V: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung (2 LVS) Aus den nachfolgenden beiden Angeboten ist eines auszuwählen: Angebot 1: Interkulturalität und internationaler Vergleich von Bildung V: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik (2 LVS) V: Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (2 LVS) Angebot 2: Allgemeine Fachoffene Didaktik V: Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I (2 LVS) V: Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II (2 LVS)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Verwendbarkeit des Moduls			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.		
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei bzw. drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft oder 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung und 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik und 60-minütige Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich		
Leistungspunkte und Noten	dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. ie Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind § 10 der Prüfungsordnung geregelt. rüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich		

	oder			
	Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich und			
	 Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich und 			
	Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich oder			
	 Klausur zur den Vorlesungen Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I und Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich 			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.			
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 860 AS.			
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.			

(2 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer

R2

Modulname

Germanistik

Modulverantwortlich

Professur Germanistische Sprachwissenschaft

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. An der TU Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.

Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta-)kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.

Aus folgenden Angeboten aus unterschiedlichen Fachteilgebieten sind zwei Vorlesungen sowie ein Seminar auszuwählen. Das Seminar ist aus dem Fachteilgebiet zu wählen, in dem zuvor eine Vorlesung besucht wurde:

•	V: Sprachwissenschaft - Sprachsystem/Strukturaspekte	(2 LVS)
•	V: Sprachwissenschaft - Kommunikation/Gebrauchsaspekte	(2 LVS)
•	V: Mediävistik - Aspekte mediävistischer Forschung	(2 LVS)
•	V: Literaturwissenschaft - Aspekte Literaturwissenschaft	(2 LVS)
•	V: Literaturwissenschaft - Antike und europäische Literatur	(2 LVS)
•	V: Deutsch als Fremdsprache - Einführung in DaFZ	(2 LVS)
•	V: Deutsch als Fremdsprache - Didaktik DaFZ	(2 LVS)
•	S: Sprachwissenschaft - Kommunikation	(2 LVS)
•	S: Sprachwissenschaft - Gebrauchsaspekte	(2 LVS)
•	S: Sprachwissenschaft - Strukturaspekte	(2 LVS)
•	S: Mediävistik - Sprachgeschichte	(2 LVS)
•	S: Literaturwissenschaft - Autor, Werk, Epoche	(2 LVS)
•	S: Literaturwissenschaft - Literaturgeschichte und	
	Gattungspoetik	(2 LVS)

S: Deutsch als Fremdsprache - Grundlagen des Deutschen als

Voraussetzungen für die keine Teilnahme

Verwendbarkeit des Moduls

Vergabe von

Leistungspunkten

Voraussetzungen für die Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzungen folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):

je eine 90-minütige Klausur in den beiden gewählten Vorlesungen

Fremd- und Zweitsprache

Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen im Semester) im gewählten Seminar 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer

R3

Modulname

Angewandte Informatik

Modulverantwortlich

Professur Medieninformatik

Inhalte und

Qualifikationsziele

<u>Inhalte</u>: Einführung in die Medieninformatik; Verfahren der automatischen Bilderkennung; neuronale Grundlagen kognitiver Prozesse

Qualifikationsziele: Kenntnisse in den grundlegenden Methoden der Medieninformatik; Übung in der praktischen Verwendung der Methoden; Überblick über die Verfahren zur Bilderkennung mit besonderer Betonung der kognitiven Aspekte; Verstehen der neuronalen Prozesse als Grundlagen kognitiver Phänomene mit Schwerpunkt auf den

Lernprozessen

Lehrformen

Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

Es sind zwei der folgenden drei Vorlesungen zu wählen:

V: Mediengestaltung (mit integrierter Übung)
 V: Bildverarbeitung (mit integrierter Übung)
 V: Neurokognition (mit integrierter Übung)
 (3 LVS)
 (3 LVS)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

• je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

• je eine Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung je

1 - Bestehen jeweils erforderlich

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei

Semester.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	R4				
Modulname	Arbeitswissenschaft				
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement				
Inhalte und Qualifikationsziele	jede Ausbildungsrichtung eines Psychologen dar. In der zunehmend technik- und leistungsorientierten Arbeitswelt besteht die Gefahr, dass eine Steigerung der Produktivität oder der Effizienz nur durch den Einsatz neuer Technologien und Verfahren erreicht wird. Dabei werden häufig die dadurch entstehenden Auswirkungen auf der arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer von Entwicklungen nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen sind unzureichende Arbeitsbedingungen oder Produkteigenschaften. Ziel des Moduls ist, das Verständnis für konzeptive Ergonomie zu befördern und die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Einheit mit der Erhöhung der Produktivität darzustellen. Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse über arbeitsgestalterische				
	<u>Qualifikationsziele</u> : Grundlegende Kenntnisse über arbeitsgestalterische Abläufe im Berufsleben; methodische Orientierung an den Handlungsabläufen der "Fachkraft für Arbeitssicherheit"				
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Arbeitswissenschaft (2 LVS) Ü: Arbeitswissenschaft (1 LVS) V: Produkt- und Produktionsergonomie (2 LVS) Ü: Produkt- und Produktionsergonomie (2 LVS) V: Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement (2 LVS)				
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine				
Verwendbarkeit des Moduls					
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Produkt- und Produktionsergonomie ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 90-minütige Klausur zur Übung Produkt- und Produktionsergonomie				
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft 120-minütige Klausur zu Produkt- und Produktionsergonomie 90-minütige Klausur zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement 				
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft, Gewichtung 1 120-minütige Klausur zu Produkt- und Produktionsergonomie, Gewichtung 1 90-minütige Klausur zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement,				

Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer Modulname	R5 Soziologie	
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Grundlagen der Soziologie sowie Einführungen in a spezielle Soziologien	ausgewählte
	Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der	Soziologie
Lehrformen	 Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. V: Einführung in die Soziologie Zusätzlich sind zwei der folgenden Vorlesungen zu wählen: 	(2 LVS)
	 V: Allgemeine Soziologie, Grundlagen V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland 	(2 LVS)
	 im europäischen Kontext V: Einführung in die Bevölkerungs-/Familiensoziologie V: Einführung in Moderne Gesellschaften V: Einführung in die Arbeits- und Industriesoziologie V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung 	(2 LVS) (2 LVS) (2 LVS) (2 LVS) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetz Vergabe von Leistungspunkten.	rung für die
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Eir folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:	

 jeweils eine 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Soziologie und zu den beiden gewählten Vorlesungen

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

 jeweils eine 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Soziologie und zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung je 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer R6

Modulname Sportwissenschaft

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Sportwissenschaft

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Einführung in die Sportwissenschaft (sportpsychologische Grundlagen und biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung)

grundlegender Qualifikationsziele: Erwerb Kenntnisse der

Sportwissenschaft

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

> V: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS) V: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (2 LVS) V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS)

Voraussetzungen für die keine

Teilnahme

Verwendbarkeit des

Moduls

Vergabe von

Leistungspunkten

Voraussetzungen für die Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen
- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung
- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin

Leistungspunkte und Noten

Im Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen, Gewichtung
- Klausur zur Vorlesung Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung, Gewichtung 1
- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer R7

Modulname Anglistik/Amerikanistik

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anglistik/Amerikanistik

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Vermittlung von Grundlagen der Sprache, Kultur, Literatur und Gesellschaft der Vereinigten Staaten bzw. Großbritanniens sowie partiell weiterer anglophoner Staaten (z.B. Afrika, Indien, Kanada)

<u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb grundlegender Kenntnisse der Anglistik/Amerikanistik

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.

Das Nebenfach Anglistik/Amerikanistik beginnt im Wintersemester mit einem Einstufungstest (Placement Test), an den sich die Übung anschließt. Außerdem belegen die Studierenden zwei Vorlesungen

Ü: Foundation Course (4 LVS)
 V: Introduction to English Language and Linguistics) (2 LVS)
 V: Einführung in die Großbritannienstudien) (2 LVS)

Voraussetzungen für die Englischkenntnisse auf Abiturniveau **Teilnahme**

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Die Vergabe von Prüfu Leistungspunkten Vora

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):

 20-minütiger schriftlicher Test und 10-minütiger mündlicher Test im Foundation Course

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Introduction to English Language and Linguistics
- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Großbritannienstudien

Leistungspunkte und Noten

Im Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zu Vorlesung Introduction to English Language and Linguistics, Gewichtung 1
- Klausur zu Vorlesung Einführung in die Großbritannienstudien, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des ModulsBei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer R8

Modulname Medienkommunikation und Mediennutzung

Modulverantwortlich Professur Mediennutzung (Mediensoziologie/Medienpsychologie)

Inhalte und Qualifikationsziele

Vermittlung Grundlagen Medientheorie. Inhalte: von der Mediengeschichte, Medienpsychologie und Medienpädagogik

Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden

Kenntnissen im Bereich der Medienwissenschaft und der praxisorientierten

Medienkompetenz

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

Es sind zwei der folgenden vier Vorlesungen zu wählen:

V: Kommunikation - eine Einführung (2 LVS) V: Einführung in die Mediengeschichte (2 LVS) V: Einführung in die Medienpsychologie (2 LVS)

V: Repräsentationen (mit integrierter Übung)

(2 LVS)

Voraussetzungen für die keine

Teilnahme

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Leistungspunkten

Vergabe von

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind

folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

je eine Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung

je 1

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

(2 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer

R9

Modulname

Betriebswirtschaftslehre

Modulverantwortlich

Professur Organisation und Arbeitswissenschaft

Inhalte und Qualifikationsziele

Vorlesung Einführung in die BWL und Übung Fallstudien zur Einführung in die BWL

Inhalte: Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmen als Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmensziele; Unternehmen und Umwelt; Aufgaben und Probleme der Unternehmensführung; Betriebsstrukturen; Prozesse, etc.

Qualifikationsziele: Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte betriebswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte und eines Grundverständnisses für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge; Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer betriebswirtschaftlicher Sachverhalte insbesondere auch durch fallstudienbasierte Übungen

Vorlesung Instrumente der BWL (inkl. Übung)

Inhalte: Ausgewählte Führungs-, Entscheidungs- und Organisationsinstrumente, Instrumente des Personalmanagements, operativen Marketings und internen Rechnungswesens

Qualifikationsziele: Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden zu befähigen, diese Instrumente zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen.

Seminar Organisation und Personal

Inhalte: Organisation als Managementfunktion, Organisation als soziales System, Probleme des organisatorischen Wandels, ausgewählte Instrumente und Methoden der Personalbeschaffung, -auswahl, -entwicklung

<u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen den Stellenwert Organisation und der Personalwirtschaft für den Erfolg Unternehmensführung erkennen und theoretische Konzepte beschreiben sowie deren Hintergründe, Absichten und Wirkungen auf die Organisationsmitglieder analysieren und beurteilen können.

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.

V: Einführung in die BWL (2 LVS) Ü: Fallstudien zur Einführung in die BWL (1 LVS)

V: Instrumente der BWL (inkl. Übung) zum Seminar Intervention

S: Organisation und Personal (2 LVS)

Voraussetzungen für die keine

Teilnahme

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzungen sind:

für die Klausur zu Instrumente der BWL und für die Hausarbeit zum Organisation Personal: Seminar und die bestandene Prüfungsleistung (Klausur) zu Einführung in die BWL

	 und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): für die Klausur zu Einführung in die BWL: Bearbeitung und 20-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung für die Hausarbeit zum Seminar Organisation und Personal: 20-minütiges Referat im Seminar Organisation und Personal
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zu Einführung in die BWL 60-minütige Klausur zu Instrumente der BWL Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Organisation und Personal
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Einführung in die BWL, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Klausur zu Instrumente der BWL, Gewichtung 1 Hausarbeit zum Seminar Organisation und Personal, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	R10
Modulname	Politikwissenschaft
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Grundlagen der Politikwissenschaft sowie Einführungen in ausgewählte spezielle Teilgebiete der Politikwissenschaft (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systemlehre, Vergleichende Regierungslehre, Internationale Politik). Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische
	Systemlehre, Vergleichende Regierungslehre und Internationale Politik.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus folgenden Angeboten der unterschiedlichen Fachteilgebiete sind zwei Vorlesungen auszuwählen: V: Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (2 LVS) V: Allgemeine Forschungsfragen der politischen Systemlehre (2 LVS) V: Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik (2 LVS) V: Allgemeine Forschungsfragen der Vergleichenden Regierungslehre (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: je eine 60-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: je eine Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung je 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modul Praktikum

Modulnummer S

Modulname Praktikum

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie

Inhalte und

Qualifikationsziele

Inhalte: praktische Tätigkeit in den Berufsfeldern, Anwendung der

erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

<u>Qualifikationsziele</u>: Anwendung der Kenntnisse in wichtigen Teilgebieten der Psychologie in konkreten Berufsfeldern; Aneignung grundlegender

praktischer Fähigkeiten im späteren Berufsumfeld

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Praktikum.

• P: Praktikum (9 Wochen)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die

Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

• Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht (1 Seite)

Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der

Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.

Leistungspunkte und

Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind

in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer

Modulname Bachelor-Arbeit

Modulverantwortlich Professuren des Instituts für Psychologie

Т

Inhalte und

Qualifikationsziele

Inhalte: Ausgewählte Teilbereiche der Psychologie

Qualifikationsziele: Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer

vorgeschriebenen Frist

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar.

• S: Forschungskolloquium (2 LVS)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die

Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

• Bachelorarbeit (Umfang: in der Regel mindestens 30 Seiten,

Bearbeitungszeit: 18 Wochen)

Leistungspunkte und

Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind

in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

360 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von 12 Semestern (sechs Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungseistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)

(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2 - gut3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) 4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

- sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

- gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

- befriedigend, ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1

nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

Nr. 21/2013

- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19)

und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basismodulen, nichtpsychologischen Modulen und einem Modul Praktikum, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:
- 1. Basismodule:

Modul A: Einführu	ıng in die Psychologie:			
Themen	, Berufsfelder und Kompetenzen	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung	0
Modul B: Methodo	enlehre und Statistik	12 LP	P (Pflichtmodul), Gewichtung	12
Modul C: Grundla	agen in Mathematik und Datenverarbeitung	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8
Modul D: Empiris	ch-Experimentelles Forschen	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8
Modul E: Grundla	agen und Anwendungsbereiche der Diagnostik	12 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1	12
Modul F: Forsch	ungspraktikum	4 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	1
Modul G: Allgeme	eine Psychologie I (Kognition)	12 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	12
Modul H: Allgem	eine Psychologie II (Motivation und Emotion)	12 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1	12
Modul I: Biologis	sche Psychologie	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8
Modul J: Grundla	agen der Entwicklungspsychologie	12 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	12
Modul K: Grundla	agen der Persönlichkeitspsychologie	4 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	4
Modul L: Sozialp	sychologie	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8
Modul M: Anwen	dungsfach I – Arbeitspsychologie	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8
Modul N: Anwend	dungsfach II – Klinische Psychologie I			
(Störun	gen)	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8
Modul O: Anwend	dungsfach III – Pädagogische Psychologie	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8
Modul P: Anwend	dungsfach IV – Organisationspsychologie	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8
Modul Q: Anwend	dungsfach V – Klinische Psychologie II			
(Interve	ention)	8 LF	P (Pflichtmodul), Gewichtung	8

Aus den nachfolgend genannten Modulen ist eines auszuwählen:

Modul R1:	Grundlagen der Pädagogik	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R2:	Germanistik	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R3:	Angewandte Informatik	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R4:	Arbeitswissenschaft	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R5:	Soziologie	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R6:	Sportwissenschaft	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R7:	Anglistik/Amerikanistik	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R8:	Medienkommunikation und Mediennutzung	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R9:	Betriebswirtschaftslehre	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
Modul R10:	: Politikwissenschaft	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

3. Modul Praktikum:

Modul S: Praktikum 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0

4. Modul Bachelor-Arbeit:

2. Nichtpsychologische Module:

Modul T: Bachelor-Arbeit 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 24

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/2014 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2010, S. 1627, 1669) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des § 15 Abs. 1 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und die Bestimmungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 in der Fassung der vorliegenden novellierten Ordnung ab dem Wintersemester 2013/2014 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2013/2014 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2010, S. 1627, 1669) fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 31. Juli 2013.

Chemnitz, den 7. August 2013

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § § Geltungsbereich
- Studienbeginn und Regelstudienzeit 2
- 888 3 Zugangsvoraussetzungen
- Lehrformen
- Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium 10

Teil 4: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung § 11

Anlagen: 1a Studienablaufplan

1b Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von 8 Semestern (vier Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Psychologie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Im Masterstudium Psychologie sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in den Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie. Einen Schwerpunkt bilden die Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Klinische Psychologie. Auch im Masterstudium besitzt eine umfassende und zu selbständiger beruflicher Tätigkeit befähigende Methodenausbildung einen zentralen Stellenwert. Weiterhin soll der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen einschließlich sogenannter "Soft Skills" eine besondere Bedeutung zukommen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1	Basismodul	ь.

Modul A	Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen	12 LP (Pflichtmodul)
Modul B	Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul)
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik	8 LP (Pflichtmodul)
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	12 LP (Pflichtmodul)

2. Anwendungsmodule:

Modul E	Bildung und Förderung	4 LP (Pflichtmodul)

Modul F Arbeits- und Organisationspsychologie: Human Resources /

Human Factors 12 LP (Pflichtmodul)

Modul G Klinische Psychologie (Störungen und Interventionen) 8 LP (Pflichtmodul)

3. Vertiefungsmodul:

Modul H Anwendungsvertiefung 12 LP (Pflichtmodul)

4. Modul Projektarbeit:

Modul I Projektarbeit 4 LP (Pflichtmodul)

5. Nichtpsychologische Module:

Aus nachfolgend genannten nichtpsychologischen Modulen ist ein Modul zu wählen:

flichtmodul)
ilici ili iloddi)
flichtmodul)
1

6. Modul Master-Arbeit:

Modul K Master-Arbeit

32 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1a und 1b) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Im ersten Studienjahr sollen Kenntnisse in den Grundlagen (Kognition, Emotion und Motivation), Methoden (Diagnostik, Evaluation) und ausgewählten Anwendungsgebieten der Psychologie (Arbeitsund Organisationspsychologie, Klinische Psychologie) erweitert werden. Dies soll neben den üblichen Vermittlungsformen (Vorlesung, Seminar, Übung) im Rahmen einer Projektarbeit geleistet werden. Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern - zusammen mit psychologischen Erfordernissen - dass sich die Studierenden auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten erarbeiten. Dazu ist ein nichtpsychologisches Nebenfach zu absolvieren.

Im zweiten Studienjahr soll eine Vertiefung in den Schwerpunktgebieten des Instituts für Psychologie erfolgen und die Befähigung zu psychologischer Forschung im Rahmen der Masterarbeit besonders gefördert werden. Die Masterarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit oder besonderen familiären Verpflichtungen in Teilzeit studiert werden. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/2014 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 35/2010, S. 1679, 1680) fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität vom 31. Juli 2013.

Chemnitz, den 7. August 2013

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1a: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

360 AS / 12 LP sich testiertes			360 AS / 12 LP	360 AS / 12 LP	360 AS / 12 LP 240 AS / 8 LP 360 AS / 12 LP
 240 AS (P6 Wochen) PVL: erfolgreich testiertes Praktikum PL: schriftlicher Bericht		entation	entation	entation	entation
Angebot 1 120 AS 4 LVS (V3/S0/Ü1) PL: mündliche Prüfung Angebot 2 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PVL: wissenschaftliche Arbeit ASL: Klausur oder Klausur und mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PVL: Klausur PL: 2 schriftliche Texte	120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PVL: Klausur PL: 2 schriftliche Texte Angebot 4 120 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PL: mündliche Prüfung oder Präsentation	120 AS 4 LVS (V4/So/Ü0) PVL: Klausur PL: 2 schriftliche Texte Angebot 4 120 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PL: mündliche Prüfung oder Präse	120 AS 4 LVS (V4/So/Ü0) PVL: Klausur PL: 2 schriftliche Texte Angebot 4 120 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PL: mündliche Prüfung oder Präse	120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PVL: Klausur PL: 2 schriftliche Texte Angebot 4 120 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) PL: mündliche Prüfung oder Präse
			120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	120 AS 2 LVS (Vo/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht 120 AS 2 LVS (Vo/S2/Ü0) PL: Präsentation 120 AS 2 LVS (Vo/S2/Ü0) PL: Präsentation PL: Präsentation
			240 AS 120 AS 4 LVS (V2/So/Ü2) PL: mündliche Prüfung Bericht Bericht	ndliche Prüfung	ndliche Prüfung (70) ndliche Prüfung
1. Basismodule: Modul A: Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen (Praktikum und Wahl von einem aus vier Angeboten: Angebot 1: Arbeitswissenschaftliche Methoden Angebot 2: Fremdsprachenvertiefung Angebot 3: Englisch als Wissenschaftssprache Wissenschaftssprache Organisations- und Feedbackprozesse)				dungsbereiche der Vorlesung und ein	

Anlage 1a: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
2. Anwendungsmodule: Modul E.			20 AS		120 AS / 4 D
Modul E: Bildung und Förderung			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur		120 AS / 4 LP
Modul F: Arheite, und Organisationspsychologie:	120 AS	120 AS	120 AS		360 AS / 12 LP
August and Organisationspay and Sectors Human Resources / Human Factors (Zu belegen sind die zwei Vorlesungen und ein Seminar nach Wahl.)		(V2/S0/Ü0) PL: Klausur	(V0/S2/Ü0) PL: Präsentation		
Modul G:	120 AS	120 AS			240 AS / 8 LP
Klinische Psychologie (Störungen und Interventionen)	2 LVS (V2/S0/Ü0) DI : mündliche Brüffung	2 LVS (V2/S0/Ü0) B1 : mündliche Brüftung			
3. Vertiefungsmodul:					
Modul H:		1. Inhaltsbereich	1. Inhaltsbereich	1. Inhaltsbereich	360 AS / 12 LP
Anwendungsvertiefung		120 AS	120 AS	120 AS	
(Ads 2 wer initiatisdefercing) 1. Arbeits- und Organisationspsychologie		(oí	Z LV3 (V0/S2/Ü0)	(V0/S2/Ü0)	
2. Klinische Psychologie sind drei Seminare zu wählen Wahl von		PL: Präsentation	PL: Präsentation	PL: Präsentation	
zwei Seminaren aus dem einen und ein		oder	oder	oder	
Seminar aus dem anderen Bereich oder		2. Inhaltsbereich	2. Inhaltsbereich	2. Inhaltsbereich	
drei Serminare aus nui emem bereion.)		120 A3 2 LVS	120 A3 2 LVS	2 LVS	
		(V0/S2/Ü0) ASL: Hausarbeit und Präsentation	(V0/S2/Ü0) ASL: Hausarbeit und Präsentation	(V0/S2/Ü0) ASL: Hausarbeit und Präsentation	
4. Modul Projektarbeit:					
Modul I: Projektarbeit	120 AS 4 LVS (VO/S/DO/PR4)				120 AS / 4 LP
	PL: schrittlicher Bericht				
 Nichtpsychologische Module: Aus nachfolgend genannten nichtpsychologischen Modulen ist ein Modul zu wählen: 	lischen Modulen ist ein Modul zu wähle	:u			
Modul J1: Pädagogik (Wahl einer aus vier Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2 oder S2/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit			120 AS / 4 LP
Modul J2: Germanistik (Wahl einer aus sechs		120 AS 2 LVS (V2Sg/Ü0)			120 AS / 4 LP
Lehrveranstaltungen)		PL: Klausur			

Anlage 1a: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Workload Leistungspunkte Gesamt	120 AS / 4 LP	120 AS / 4 LP	120 AS / 4 LP	120 AS / 4 LP	120 AS / 4 LP	120 AS / 4 LP
4. Semester						
3. Semester						
2. Semester	120 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur	Angebot 1 120 AS 3 LVS (V2S0/Ü1) PL: Klausur oder Angebot 2 120 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PVL: Testat (Lösen von Aufgabenkomplexen) PL: Klausur oder Angebot 3 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Präsentation PL: Hausarbeit	Angebot 1: 120 AS 3 LVS (V2/Ŭ1/S0) 2 PL: Präsentation oder Reflexionsarbeit, Klausur
1. Semester						
Module	Modul J3: Medientools	Modul J4: Arbeitswissenschaft (Wahl eines aus drei Angeboten Angebot 1: Arbeitswissenschaft Angebot 2: Produkt- und Produktions- Ergonomie Angebot 3: Industrial Engineering)	Modul J5: Soziologie (Wahl einer aus 6 Lehrveranstaltungen)	Modul J6: Sportwissenschaft (Wahl zweier aus 10 Lehrveranstaltungen)	Modul J7: Medienkommunikation (Wahl einer aus fünf Lehrveranstaltungen)	Modul J8: Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus drei Angeboten Angebot 1: WM Angebot 2: HRM Angebot 3: Organisationstheorien)

Anlage 1a: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
		oder Angebot 2: 120 AS 4 LVS (V2/Ü2/S0) 2 PL: Klausur, Präsentation (2a) oder 2 Klausuren (2b) oder Angebot 3: 120 AS 3 LVS (V2/Ü1/S0) 2 PL: Klausur oder Hausarbeit, Präsentation			
6. Modul Master-Arbeit:					
Modul K: Master-Arbeit			480 AS	480 AS	960 AS / 32 LP
				(VO/S1/Ü0) PL: Masterarbeit	
				(Bearbertung uber zwei Semester)	
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul J1)	on 16 LVS	16 LVS	11 LVS	3 LVS	46 LVS
Gesamt AS / LP (beispielhaft bei Wahl von Modul J1)	ll 840 AS	960 AS	960 AS	840 AS	3600 AS / 120 LP
PL Prüfungsleistung		Praktikum			
	ш:	Exkursion			
		Kolloquium Kojokt			
Ler Leistungspunkte LVS Lehrveranstaltungsstunden	¥ :⊃	Johna			
V	ာ ဟ	Seminar			

Anlage 1b: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Workload Leistungspunkte Gesamt	360 AS / 12 LP	360 AS / 12 LP
W. Semester Le G	ee	98
7. Semester 8.		
6. Semester 7.	240 AS (P6 Wochen) (P6 Wochen) testiertes Praktikum PL: schriftlicher Bericht	
5. Semester	Angebot 1 120 AS 120 AS 4 LVS (V3/S0/Ü1) PL: mündliche Prüfung Angebot 2 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PVL: wissenschaftliche Arbeit ASL: Klausur oder Klausur und mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung Angebot 3 120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PVL: Klausur PL: 2 schriftliche Texte Angebot 4 120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PVL: Klausur PL: 2 schriftliche Texte Angebot 4 120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PVL: Miausur PL: 2 schriftliche Texte Angebot 4 120 AS (V4/S0/Ü0) PVL: Miausur PL: 2 schriftliche Texte Angebot 4 120 AS (V4/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung oder Präsentation	
4. Semester		
3. Semester		
2. Semester		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht
1. Semester		240 AS 4 LVS (V2/So/Ü2) PL: mündliche Prüfung
Module	Modul A: Modul A: Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen (Praktikum und Wahl von einem aus vier Angeboten: Angebot 1: Arbeitswissen- schaftliche Methoden Angebot 2: Fremdsprachen- vertiefung Angebot 3: Englisch als Wissenschafts- sprache Angebot 4: Gesprächsführung, Organisations- und Feedbackprozesse)	Modul B: Forschungsmethoden

Anlage 1b: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul C: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Zu belegen sind die Vorlesung und ein Seminar.)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation						240 AS / 8 LP
Modul D: Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation						360 AS / 12 LP
2. Anwendungsmodule:	. 9								
Modul E: Bildung und Förderung				120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur					120 AS / 4 LP
Modul F: Arbeits- und Organisationspsycho-		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) Bi - Brässstatiss					360 AS / 12 LP
logle. Human Resources / Human Rasources / Kuman Factors (Zu belegen sind die zwei Vorlesungen und ein Seminar nach Wahl.)		ר. אמממ	- Nada	בי ב					
Modul G: Klinische Psychologie (Störungen und Interventionen)			120 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) PL: mündliche Prüfuna	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung					240 AS / 8 LP
3. Vertiefungsmodul:)	Þ					
Modul H: Anwendungsvertiefung (Aus zwei Inhaltsbereichen In Arbeits- und Organisationspsycho-					1. Inhaltsbereich 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	1. Inhaltsbereich 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	1. Inhaltsbereich 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation		360 AS / 12 LP
Orgie: 2. Klinische Psychologie sind drei Seminare zu wählen. Wahl von zwei Seminaren aus dem einen und ein Seminar					oder 2. Inhaltsbereich 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) ASL: Hausarbeit und Präsentation	oder 2. Inhaltsbereich 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) ASL: Hausarbeit und Präsentation	oder 2. Inhaltsbereich 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) ASL: Hausarbeit und Präsentation		

Anlage 1b: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
aus dem anderen Bereich oder drei Seminare aus nur einem Bereich.)									
4. Modul Projektarbeit:									
Modul I: Projektarbeit				120 AS 4 LVS (V0/S/Ü0/PR4) PL: schriftlicher Bericht					120 AS / 4 LP
5. Nichtpsychologische Module: Aus nachfolgend genannten nichtpsychologischen Modulen ist ein Modul zu wählen:	Module: en nichtpsychologiscl	hen Modulen ist ein	Modul zu wählen:						
Modul J1:					120 AS				120 AS / 4 LP
Pädagogik (Wähl einer aus vier Lehrveranstaltungen)					2 LVS (V2 oder S2/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit				
Modul J2: Germanistik (Wahl einer aus sechs Lehrveranstaltungen)					120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
Modul J3: Medientools					120 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
Modul J4: Arbeitswissenschaft (Wahl eines aus drei Angeboten Angebot 1: Arbeitswissenschaft Angebot 2: Produkt- und Produktions- Ergonomie Angebot 3: Industrial Engineering)					Angebot 1 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur oder Angebot 2 120 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PVL: Testat (Lösen von Aufgaben- komplexen) PL: Klausur				120 AS / 4 LP

Anlage 1b: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Workload Leistungspunkte Gesamt		120 AS / 4 LP	120 AS / 4 LP	120 AS / 4 LP	120 AS / 4 LP
8. Semester					
7. Semester					
6. Semester					
5. Semester	oder Angebot 3 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PV: Referat mit Präsentation PL: Hausarbeit	
4. Semester					Angebot 1 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) 2 PL: Präsentation oder Reflexionsarbeit, Klausur oder Angebot 2 120 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PL: Klausur, Präsentation (2a) oder 2 Klausuren (2b) oder 2 Klausuren (2b) oder 3 Klausuren (2b) 2 PL: Klausuren (2b)
3. Semester					
2. Semester					
1. Semester					
Module		Modul J5: Soziologie (Wahl einer aus 6 Lehrveranstaltungen)	Modul J6: Sportwissenschaft (Wahl zweier aus 10 Lehrveranstaltungen)	Modul J7: Medienkommunikation (Wahl einer aus fünf Lehrveranstaltungen)	Modul J8: Betriebswirtschafts- Iehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus drei Angeboten) Angebot 1: WM Angebot 3: Organisations- theorien

Anlage 1b: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
6. Modul Master-Arbeit:									
Modul K: Master-Arbeit							480 AS	480 AS	960 AS / 32 LP
							(V0/S1/Ü0)	(V0/S1/Ü0)	
								PL: Masterarbeit	
								zwei Semester)	
Gesamt LVS	8 LVS	9 LVS	8 LVS	10 LVS	8 LVS	2 LVS	3 LVS	1 LVS	
(beispielhaft bei Wahl von Modul J1)									46 LVS
Gesamt AS / LP	480 AS	360 AS	480 AS	480 AS	360 AS	360 AS	600 AS	480 AS	
(beispielhaft bei Wahl von Modul J1)									3600 AS / 120 LP

Vorlesung Seminar > v

Praktikum Exkursion Kolloquium Projekt Übung

Ч ш ⊼ g:⊃

Prüfungsleistung Prüfungsvorleistung Arbeitsstunden Leistungspunkte Lehrveranstaltungsstunden Anrechenbare Studienleistung

PL AS LVS ASL ASL

Basismodul

Modulnummer	A	
Modulname	Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen	
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul soll im Rahmen eines Praktikums in konkreten Berufsfeldern ein Einblick in mögliche Arbeitsfelder gewonnen werden. Weiterhin werden zu bestimmten Bereichen Schlüsselkompetenzen angeboten.	
	<u>Qualifikationsziele</u> : Die Studierenden sollen berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen erwerben.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar, Übung und Praktikum. P: Praktikum (6 Wochen) Zusätzlich muss eines der nachfolgenden vier Angebote gewählt werden: Angebot 1: Arbeitswissenschaftliche Methoden V: Erfolgsfaktor Mensch (1 LVS) Ü: Erfolgsfaktor Mensch (1 LVS)	
	 V: Arbeits- und Gesundheitsmanagement (2 LVS) Angebot 2: Fremdsprachenvertiefung (Unterricht erfolgt in englischer Sprache, Absolvierung einer Übung je nach Einstufungstest) Ü: (Kurs 1): Study-related standard situations (4 LVS) 	
	 Ü: (Kurs 3): Advanced English in job-related situations (4 LVS) Ü: (Kurs 4): Scientific Writing and Speaking (4 LVS) Angebot 3: Englisch als Wissenschaftssprache (Unterricht erfolgt in englischer Sprache) 	
	 V: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) V: Englisch als Wissenschaftssprache (2 LVS) Angebot 4: Gesprächsführung, Organisations- und Feedbackprozesse S: Gesprächsführung, Organisations- und Feedbackprozesse (4 LVS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	für Angebot 2: Einstufungstest	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • erfolgreich testiertes Praktikum für die Prüfungsleistung zu Angebot 2 (Fremdsprachenvertiefung) (je nach absolvierter Übung, in englischer Sprache) • wissenschaftliche Arbeit (Umfang: 1000-1500 Wörter, Bearbeitungsaufwand: 60 AS) zum belegten Kurs 4 Scientific Writing and Speaking	
	für die Prüfungsleistung zu Angebot 3 (Englisch als Wissenschaftssprache) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei oder drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 5 Seiten) zum Praktikum und eine oder zwei Prüfungsleistungen je nach Wahl des Angebotes:	

Angebot 1: Arbeitswissenschaftliche Methoden

 20-minütige mündliche Prüfung zu Erfolgsfaktor Mensch oder

Angebot 2: Fremdsprachenvertiefung (je nach absolvierter Übung) (Prüfungsleistung in englischer Sprache)

Anrechenbare Studienleistungen:

• 120-minütige Klausur zum belegten Kurs 1 Study-related standard situations

oder

- 120-minütige Klausur zum belegten Kurs 3 Advanced English in jobrelated situations und
- 30-minütige mündliche Prüfung (Präsentation) zum belegten Kurs 3 Advanced English in job-related situations

oder

 30-minütige mündliche Gruppenprüfung zum belegten Kurs 4 Scientific Writing and Speaking

Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.

oder

Angebot 3: Englisch als Wissenschaftssprache

 zwei schriftliche wissenschaftliche Texte in englischer Sprache (Umfang: ca. 1000 bzw. 500 Wörter, Bearbeitungszeit: jeweils 4 Wochen)

oder

Angebot 4: Gesprächsführung, Organisations- und Feedbackprozesse

 15-minütige mündliche Prüfung oder 30-minütige Präsentation zum Seminar

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

schriftlicher Bericht, Gewichtung 1

Angebot 1: Arbeitswissenschaftliche Methoden

mündliche Prüfung zu Erfolgsfaktor Mensch, Gewichtung 10

 der

Angebot 2: Fremdsprachenvertiefung (je nach absolvierter Übung) (Prüfungsleistung in englischer Sprache)

Anrechenbare Studienleistungen:

 Klausur zum belegten Kurs 1 Study-related standard situations, Gewichtung 10

oder

- Klausur zum belegten Kurs 3 Advanced English in job-related situations, Gewichtung 5 **und**
- mündliche Prüfung (Präsentation) zum belegten Kurs 3 Advanced English in job-related situations, Gewichtung 5

oder

 mündliche Gruppenprüfung zum belegten Kurs 4 Scientific Writing and Speaking, Gewichtung 10

oder

Angebot 3: Englisch als Wissenschaftssprache

schriftliche wissenschaftliche Texte in englischer Sprache, Gewichtung
 10

oder

Angebot 4: Gesprächsführung, Organisations- und Feedbackprozesse

 mündliche Prüfung, Gewichtung 10 oder Präsentation zum Seminar, Gewichtung 10

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2:	Modulbeschreibung zum	konsekutiven Studiengan	g Psychologie mit dem	Abschluss
	Master of Science			

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
----------------	---

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. _____

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	В		
Modulname	Forschungsmethoden		
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie		
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vertiefung und Erweiterung der psychologisch-methodischen Grundlagen aus dem Bachelorstudium (u. a. Ergänzungen zur Datenerhebung, weitere multivariate Verfahren, Computermodellierung, qualitative Verfahren, alternative inferenzstatistische Ansätze, Besonderheiten der Evaluationsforschung, Entscheidungstheorie)		
	Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse über psychologische Methoden; Fundierte methodische Fertigkeiten für die Planung empirischer Studien und die Anwendung adäquater Verfahren in allen Phasen der empirischen Forschung		
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. V: Forschungsmethoden (2 LVS) (mit Tutorium) Ü: Forschungsmethoden (2 LVS) S: Forschungsmethoden (2 LVS) Das Seminar ist stark praxisorientiert und wird in der Regel zu einem der folgenden Themenbereiche angeboten: Evaluationsforschung in der Praxis, Mathematische Psychologie, Computermodellierung sozialer oder kognitiver Prozesse, Multivariate Verfahren, spezifische Methoden. Die Übungen finden zum Teil und die Seminare in der Regel im PC-Pool statt. 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Verwendbarkeit des Moduls			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.		
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 20-minütige mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden 15-minütige Präsentation und schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Forschungsmethoden 		
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich Präsentation und schriftlicher Bericht zum Seminar Forschungsmethoden, Gewichtung 1 		
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.		
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.		
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.		

Modulnummer	C		
wodumummer	C		
Modulname	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik		
Modulverantwortlich	Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik		
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vertiefung Testtheorie und Testkonstruktion, Leistungs- und Eignungsdiagnostik, Persönlichkeitsdiagnostik, Interaktions- und Beziehungsdiagnostik, Integration diagnostischer Befunde, Psychologische Begutachtung		
	Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse über Hintergrund und Methode diagnostischer Verfahren; Fundierte Fertigkeiten in Auswahl, Anwendung und Interpretation diagnostischer Verfahren; Fähigkeit, vorliegende diagnostische Verfahren hinsichtlich ihrer Qualität zu beurteilen und neue Verfahren zu konstruieren		
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Zu belegen sind die Vorlesung und ein Seminar. V: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (2 LVS) (mit Tutorium) Zur Auswahl stehen Seminare zu folgenden Themen: S: Diagnostische Verfahren (2 LVS) S: Eignungsdiagnostik (2 LVS) S: Reaktionszeitbasierte Verfahren (2 LVS) S: Persönlichkeitsdiagnostik (2 LVS) 		
	 S: Tagebuchverfahren (2 LVS) S: Interview, standardisierte Befragungen (2 LVS) S: Beobachtungsmethoden (2 LVS) S: Psychologische Begutachtung (2 LVS) 		
Voraussetzungen für die Teilnahme			
Verwendbarkeit des Moduls	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.		
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung 30-minütige Präsentation zum ausgewählten Seminar 		
Leistungspunkte und Noten	 Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind ir § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung, Gewichtung 2 - Besteher erforderlich Präsentation zum ausgewählten Seminar, Gewichtung 1 		
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.		
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.		
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.		

Basismodul

Modulnummer D

Modulname Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation

Modulverantwortlich Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie

Inhalte und

Qualifikationsziele

Inhalte: Das Modul besteht aus drei Bereichen:

Kognition

Kognitive Prozesse und deren Modellierung

Motivation

Motivationale Prozesse

Angewandte Biopsychologie

• Biopsychologische Prozesse bei Denken, Fühlen und Handeln

<u>Qualifikationsziele</u>: Vertiefende Behandlung von kognitiven, motivationalen und biopsychologischen Grundlagen des Erlebens und Handelns

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.

V: Kognition (2 LVS)
V: Emotion und Motivation (2 LVS)
S: Angewandte Biopsychologie (2 LVS)

Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten

werden.

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ___

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kognition
- 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotion und Motivation
- 30-minütige Präsentation zum Seminar Angewandte Biopsychologie

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zur Vorlesung Kognition, Gewichtung 2
- mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotion und Motivation, Gewichtung
- Präsentation zum Seminar, Gewichtung 2

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester, bei einem Studium in Teilzeit auf drei Semester.

Anwendungsmodul

Modulnummer

Modulname Bildung und Förderung

Ε

Modulverantwortlich Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie

Inhalte und

Qualifikationsziele

Inhalte: Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (bis ins hohe Alter) durch Bildung und Training; empirische Bildungsforschung und ihre Methoden; Interventionsforschung und ihre Methoden; Förderung von Entwicklung und Persönlichkeit, Förderung auf den Gebieten der Pädagogischen und Klinischen Psychologie; familiäre und gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen; Förderung von ethischem Verhalten; Begabtenförderung; Förderung im Alter

Qualifikationsziele: Erwerb grundlegenden Wissens, Verständnis der

Forschung und ihrer Methoden

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.

V: Bildung und Förderung von Kompetenz und Persönlichkeit (2 LVS)

(mit Tutorium)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ...

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

60-minütige Klausur zur Vorlesung Bildung und Förderung

Kompetenz und Persönlichkeit

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

120 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anwendungsmodul

	Anwendungsmodul	
Modulnummer	F	
Modulname	Arbeits- und Organisationspsychologie: Human Resources / Human Factors	
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Kognitive Ergonomie Arbeitsplatz- und Arbeitsmittelgestaltung Produktdesign Mensch-Maschine-Systeme Automatisierung Personalentwicklung Managementtheorien Qualifikationsziele: Aus dem Bereich Kognitive Ergonomie/User-centered Design (Ingenieurpsychologie / Human Factors) sollen vertiefte Kenntnisse über die Schnittstelle Mensch-Arbeit und Mensch-Technik erworben werden. Zentrales Thema ist die nutzerorientierte Gestaltung von Arbeitsmitteln sowie von technischen Systemen und Produkten.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Zu belegen sind die zwei Vorlesungen und ein Seminar. V: Ingenieurpsychologie / Human Factors (2 LVS) V: Angewandte Organisations- und Wirtschaftspsychologie (2 LVS) Zur Auswahl stehen Seminare zu folgenden Themen: S: Kognitive Ergonomie (2 LVS) S: Usability/User Experience (2 LVS) S: Verkehrspsychologie (2 LVS) S: Automation und Assistenz (2 LVS) S: Neue Medien (2 LVS) S: Anwendungsfelder der Organisationspsychologie (2 LVS) S: Anwendungsfelder der Wirtschaftspsychologie (2 LVS) Die Wahl eines Seminars ist nicht möglich, wenn dieses bereits im Modul H absolviert wurde.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung Leistungspunkte und Noten	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Ingenieurpsychologie / Human Factors 90-minütige Klausur zur Vorlesung Angewandte Organisations- und Wirtschaftspsychologie 30-minütige Präsentation zum gewählten Seminar In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. 	
_	 Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Ingenieurpsychologie / Human Factors, Gewichtung 1 	

Dauer des Moduls

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	 Klausur zur Vorlesung Angewandte Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Gewichtung 1 Präsentation zum gewählten Seminar, Gewichtung 1 		
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.		
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.		

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	G
Modulname	Klinische Psychologie (Störungen und Interventionen)
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul besteht aus zwei Inhaltsbereichen: 1. Vertiefung Interventionsmethoden Strukturelle, ethische und rechtliche Rahmenbedingungen klinischen Handelns (Psychotherapeutengesetz, Approbationsordnung, Ausbildungsgang), Therapieplanung und -strukturierung, therapeutische Beziehung und Basiskompetenzen, interventionsbezogene Diagnostik, differenzielle Indikation, Wirkfaktoren von Psychotherapie, evidenzbasierte Psychotherapie, exemplarische Darstellung ausgewählter Interventionsverfahren, Versorgungssituation 2. Vertiefung Störungslehre Vertiefende Darstellung ausgewählter psychischer Störungen, u.a. Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F10-19); Störungen der Impulskontrolle (F63); Psychotische Störungen (F20-29); Affektive Störungen (F30-39); Angststörungen (F40-43); Dissoziale Störungen (F44); Somatoforme Störungen (F45); Essstörungen (F50); Persönlichkeitsstörungen (F60-69); "Achse II" n. DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders); spezifische Störungen des Kindes- und Jugendalters (F90-98); verhaltensmedizinische und neuropsychologische Störungsformen
	Qualifikationsziele: Störungs- und interventionsbezogene vertiefte Kenntnisse der Klinischen Psychologie
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. V: Vertiefung Interventionsmethoden (2 LVS) V: Vertiefung Störungslehre (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 20-minütige mündliche Prüfung zu Vertiefung Interventionsmethoden 20-minütige mündliche Prüfung zu Vertiefung Störungslehre
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung zu Vertiefung Interventionsmethoden, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich mündliche Prüfung zu Vertiefung Störungslehre, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	AS. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer

Н

Modulname

Anwendungsvertiefung

Modulverantwortlich

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Das Modul besteht aus zwei Inhaltsbereichen:

1. Arbeits- und Organisationspsychologie

1.1 Human Resources / Human Factors (Auswahl):

- Verkehrspsychologie
- Kognitive Ergonomie / Usability
- Medienpsychologie
- 1.2 Organisation/Wirtschaft
- Aktuelle Managementanforderungen
- Gestaltung von und in Organisationen
- Wirtschaftspsychologie

2. Klinische Psychologie

Die Inhalte des Teilgebietes Klinische Psychologie innerhalb dieses Vertiefungsmoduls beziehen sich unmittelbar auf die Inhalte der beiden Vorlesungen "Vertiefung Störungslehre" und "Vertiefung Interventionsmethoden" (Modul G).

- 2.1 Störungen (Auswahl):
- Ausgewählte Störungsbilder
- Klinisches Fallseminar
- Ethische und rechtliche Fragen im Bereich der Klinischen Psychologie
- 2.2 Interventionen
- Ausgewählte Interventionsverfahren
- Praxis der interventionsbezogenen Diagnostik
- Therapeutische Basiskompetenzen

Qualifikationsziele:

1. Arbeits- und Organisationspsychologie

- 1.1 Aus den zwei Bereichen sollen einzelne Teilgebiete vertieft studiert werden. Neben aktuellen Forschungsergebnissen sollen insbesondere Methoden vermittelt werden.
- 1.2 Neben Gestaltungsprozessen in / von Organisationen sollen vor allem aktuelle Managementanforderungen im Mittelpunkt stehen.

2. Klinische Psychologie

Erwerb von vertiefenden und anwendungsbezogenen Kenntnissen zu den Themengebieten "Störungen" und "Interventionen" sowie Vermittlung von klinisch-psychologischen Schlüsselqualifikationen und Soft Skills.

Lehrformen

Lehrform des Moduls ist das Seminar.

Aus den nachfolgenden zwei Inhaltsbereichen sind drei Seminare auszuwählen. Dabei ist es möglich, aus einem der zwei Inhaltsbereiche eine und aus dem zweiten zwei Seminare oder aus einem Inhaltsbereich drei Seminare auszuwählen.

1. Arbeits- und Organisationspsychologie

Zur Auswahl stehen Seminare zu folgenden Themen:

•	S: Kognitive Ergonomie	(2 LVS)
•	S: Usability/User Experience	(2 LVS)
•	S: Verkehrspsychologie	(2 LVS)
•	S: Automation und Assistenz	(2 LVS)
•	S: Neue Medien	(2 LVS)
•	S: Anwendungsfelder der Organisationspsychologie	(2 LVS)
•	S: Anwendungsfelder der Wirtschaftspsychologie	(2 LVS)
Dia	Wahl eines Seminars ist nicht mödlich wenn dieses hereits	im Modul

Die Wahl eines Seminars ist nicht möglich, wenn dieses bereits im Modul F absolviert wurde.

2. Klinische Psychologie

Zur Auswahl stehen Seminare zu folgenden Themen der patientenorientierten Lehre, die überwiegend in klinischen Settings bzw. unter therapeutischen Bedingungen und teilweise mit realen Patienten durchgeführt werden:

 S: Störungen (praxisnahe Vertiefung der Kenntnisse ausgewählter Störungsformen)

(2 LVS)

S: Ethik- und Rechtsseminar

(2 LVS)

S: Klinisches Fallseminar

(2 LVS)

 S: Interventionen (praxisnahe Vermittlung von unterschiedlichen therapeutischen Interventionsverfahren und -techniken)

(mit Selbsterfahrungselementen)

(2 LVS)

 S: Praxis der interventionsbezogenen Diagnostik (klassifikatorische und dimensionale Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung, Verhaltensanalyse

(2 LVS)

auf Mikro- und Makroebene)
S: psychotherapeutische Basiskompetenzen

(2 LVS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind abhängig von der Wahl der Seminare aus den zwei Inhaltsbereichen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Arbeits- und Organisationspsychologie

jeweils 30-minütige Präsentation pro gewähltem Seminar

2. Klinische Psychologie

Anrechenbare Studienleistung:

 jeweils Hausarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) und 30-minütige Präsentation pro gewähltem Seminar
 Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der

Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Gewichtung der drei Prüfungsleistungen ist jeweils 1.

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder bis zu drei Semester (abhängig von der Wahl der Veranstaltungen).

Modul Projektarbeit

Modulnummer

Modulname Projektarbeit

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie

Inhalte und

Qualifikationsziele

<u>Inhalte</u>: Durchführung eines Forschungsprojektes: Wissenschaftliche Arbeit in einer Arbeitsgruppe einer Professur des Instituts für Psychologie. Die Arbeit kann als Gruppenarbeit (max. 3 Studierende) durchgeführt werden.

Qualifikationsziele: Erwerb von Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Forschungsprojekten; Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Untersuchungsplanung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten und üben den Umgang mit psychologischen Methoden und Theorien. Sie werden befähigt, vorgegebene wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Das wissenschaftliche Arbeiten wird selbständig bzw. in einem Team geplant, durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert.

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Projekt.

PR: Projektarbeit (4 LVS)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die

Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

• schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 3

Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

120 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Dauer des Moduls

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer J1 Modulname Pädagogik Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik Inhalte und aktuelle Gegenstand sind Problem-Inhalte: Qualifikationsziele Handlungszusammenhänge in der Allgemeinen Erziehungsder wissenschaft, Erwachsenenund Weiterbildung, der Ökonomischen Bildung sowie der Bildungsforschung unter Bezug auf die jeweils relevanten Grundlagen, Grundbegriffe und Denktraditionen. Qualifikationsziele: weiterführende und differenzierte Kenntnisse zum besseren Verständnis aktueller pädagogischer Handlungs- und Tätigkeitsfelder als direkte bzw. indirekte Bezugsbereiche psychologischer Theorie und Praxis Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Lehrformen Es ist eine der angebotenen vier Veranstaltungen zu besuchen: V: Ökonomische Bildung (2 LVS) V: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung (2 LVS) S: Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung (2 LVS) S: Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (2 LVS) keine Voraussetzungen für die Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Vergabe von Leistungspunkten Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Modulprüfung 90-minütige Klausur zur Vorlesung Ökonomische Bildung oder 20-minütige mündliche Prüfung zu einem inhaltlich übergreifenden Schwerpunkt aus der Vorlesung Handlungs-Forschungsfelder der Erwachsenenbildung oder Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu einem der zwei Seminare In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte und Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Häufigkeit des Angebots Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden **Arbeitsaufwand** von 120 AS.

Semester.

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein

Modulnummer	J2	
Modulname	Germanistik	
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. An der TU Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.	
	Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus den folgenden Vorlesungen ist eine auszuwählen. V: Sprachwissenschaft - Sprachsystem/Strukturaspekte (2 LVS) V: Sprachwissenschaft - Kommunikation/Gebrauchsaspekte (2 LVS) V: Mediävistik - Aspekte mediävistischer Forschung (2 LVS) V: Literaturwissenschaft - Aspekte Literaturwissenschaft (2 LVS) V: Literaturwissenschaft - Antike und europäische Literatur (2 LVS) V: Deutsch als Fremdsprache - Einführung in DaFZ (2 LVS) Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits	
Voraussetzungen für die Teilnahme	im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden. keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer J3

Modulname Medientools

Modulverantwortlich Professur Medieninformatik

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Zentrale Inhalte der Vorlesung Medientools sind die Definition und Erläuterung zentraler Begriffe und Techniken der Medieninformatik in Theorie und Praxis. In der Übung werden die Studierenden im Umgang mit

dem Equipment der Professur Medieninformatik geschult.

Qualifikationsziele: Die Studierenden haben einen breiten Überblick über die speziellen Technologien, die in der Medieninformatik Anwendung

finden.

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.

V: Medientools (1 LVS)Ü: Medientools (2 LVS)

Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten

werden.

Voraussetzungen für die

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Englischkenntnisse auf Abiturniveau

Verwendbarkeit des Moduls

woauis

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die

Vergabe von Vergabe von Leistungspunkten. **Leistungspunkten**

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

60-minütige Klausur zu Medientools

Leistungspunkte und

Noten

In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

120 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer

J4

Modulname

Arbeitswissenschaft

Modulverantwortlich

Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement

Inhalte und

Qualifikationsziele

Inhalte: Die Veranstaltungen im Modul bilden eine wesentliche Basis für die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in der Arbeitswelt. In dem zunehmend technik- und leistungsorientierten Wirtschaftsleben besteht die Gefahr, dass eine Steigerung der Produktivität oder der Effizienz nur durch den Einsatz neuer Technologien und Verfahren erreicht wird. Dabei werden häufig die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer von Entwicklungen nicht genügend Die zuletzt betrachtet. sind unzureichende und oft Folgen Arbeitsbedingungen oder Produkteigenschaften.

praxisbezogenen Angebot 1 bietet einen Überblick über die Gestaltungsfelder der Arbeitswissenschaft. Im Angebot 2 wird speziell der Produktentstehungsprozess in ausgewählten Stufen der Produkt- und Prozessgestaltung dargestellt. Angebot 3 stellt die organisatorische Produktionsprozessgestaltung in den Mittelpunkt, ergänzt durch die Darstellung der physiologischen Folgen einer Fehlbelastung des Menschen im Arbeitsprozess und das Aufzeigen von Handlungsweisen im Gesundheitsschutzmanagement.

Qualifikationsziele: Grundlegende und vertiefende Kenntnisse arbeitsgestalterische Strukturen und Abläufe im Berufsleben: Ziel des Moduls ist, das Verständnis für konzeptive Ergonomie zu befördern und die Gestaltungsmöglichkeiten Verbesserung zur Arbeitsbedingungen in Einheit mit der Erhöhung der Produktivität darzustellen.

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.

Aus den folgenden drei Angeboten ist eines auszuwählen:

Angebot 1:

•	V: Arbeitswissenschaft	(2 LVS)
•	Ü: Arbeitswissenschaft	(1 LVS)
Angehot 2:		

V: Produkt- und Produktions-Ergonomie (2 LVS) Ü: Produkt- und Produktions-Ergonomie (2 LVS)

Angebot 3:

V: Industrial Engineering (2 LVS) Ü: Industrial Engineering (1 LVS)

Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Angebot 2 ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):

Testat ohne Note (Lösen von Aufgabenkomplexen im Umfang von 15 AS) zur Übung Produkt- und Produktions-Ergonomie

Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung entsprechend der Wahl des Angebotes: Angebot 1: 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft Angebot 2: 120-minütige Klausur zu Produkt- und Produktions- Ergonomie Angebot 3: 90-minütige Klausur zu Industrial Engineering 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Modulnummer	J5	
Modulname	Soziologie	
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Grundlagen der Soziologie sowie Einführungen in ausgewählte spezielle Soziologien	
	Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der So	ziologie
Lehrformen	 V: Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland V: Einführung in die Bevölkerungs-/Familiensoziologie V: Einführung in moderne Gesellschaften V: Einführung in die Arbeits- und Industriesoziologie V: Einführung in die Techniken und Methoden der 	(2 LVS)
	im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzu Vergabe von Leistungspunkten.	ng für die
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zur ausgewählten Vorlesung	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Se	mester.

Modulnummer	J6	
Modulname	Sportwissenschaft	
Modulverantwortlich	Professur Sportwissenschaft (Sportpädagogik / Sportdidaktik)	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul umfasst eine allgemeine Einführung in die verschiedenen Teildisziplinen der Sportwissenschaft.	
	Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von sportpädagogischem, -soziologischem und -medizinischem Basiswissen sowie von Kenntnissen in Bereichen der Biomechanik und Leistungsphysiologie, Trainingswissenschaft und naturwissenschaftlichen Grundlagen der menschlichen Bewegung. Es beinhaltet weiterhin grundlegende und vertiefende medizinische Einsichten zu den Indikationsgebieten innerer und orthopädischer Erkrankungen sowie zur Traumatologie.	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind zwei Vorlesungen auszuwählen: V: Sportpädagogische Grundlagen (2 LVS) V: Sportsoziologische Grundlagen (2 LVS) V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS) V: Grundlagen orthopädischer/traumatologischer Erkrankungen (2 LVS) V: Grundlagen innerer Erkrankungen (2 LVS) V: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (2 LVS) V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungslehre (2 LVS) V: Funktionelle Trainingswissenschaft (2 LVS) V: Innere Erkrankungen (2 LVS) V: Neurologische Erkrankungen (2 LVS)	
Voraussetzungen für die	im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.	
Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen ist jeweils 1.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.	
Dauer des Modul	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Anlage 2. Medulhesehreihung zum konsekutiven Studiengeng Bevehelegie mit dem Absobluse

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Michipsychologisches Modul		
Modulnummer	J7	
Modulname	Medienkommunikation	
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Mediensoziologie/ Medienpsychologie)	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung von vertieftem Wissen über die psychologischer Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich interner und externer Repräsentationssysteme	
	 Qualifikationsziele: Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in einem der Bereiche: Medien als Repräsentationssysteme Kognition und Emotion bei der Mediennutzung Sozialpsychologische Grundlagen der Mediennutzung Kinder/Jugendliche und Medien Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Konzeption und Durchführung eines teambasierten Forschungsprojektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz 	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. Aus folgenden Angeboten ist ein Seminar auszuwählen: S: Medienpsychologie (2 LVS) S: Interne und externe Repräsentationen (2 LVS) S: Kognition und Medien (2 LVS) S: Emotion und Medien (2 LVS) S: Medienkompetenz (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 30-minütiges Referat mit Präsentation zu dem gewählten Seminar	
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu dem gewählten Seminar 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Master of Science	Nichtpsychologisches Modul	
Modulnummer	J8	
Modulname	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal	
Modulverantwortlich	Professur BWL VI - Personalwesen und Führungslehre / Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Angebot 1: Entwicklung zur Wissensgesellschaft, Theorien des orgaternens, Management von Wissen und Kompetenzen, Gestates Wissensmanagements (WM), Wissensprozesse in Orgsowie Wissensbewertung und Evaluation des Wissensmanager Angebot 2: Überblick zu verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Grundüber theoretische Ansätze, Handlungsfelder und Herausforderungen des Human Resource Management (Kenntnisse des Arbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsreijuristische Fallbearbeitung Angebot 3: Vermittlung wesentlicher Organisationstheorien und Beschäftigung mit sozial- und organisationstheoretischen Grund Qualifikationsziele: Angebot 1: Kenntnis theoretischer Ansätze und praktischer Instru organisationalen Lernens und des Wissensmanagements Angebot 2: Grundlegendes Verständnis für Inhalte und Problemstellungen Resource Management Angebot 3: Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse der Manage Organisationsprobleme	altungsfelder ganisationen ments dverständnis aktuelle (HRM); ggf. echts sowie vertiefende dlagen mente des des Human
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus den folgenden drei Angeboten ist eines auszuwählen: Angebot 1: Organisationales Lernen und Wissensmanagement V: Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des WM Onlinekurs / Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement Angebot 2: Human Resource Management – HRM Entsprechend dem zur Verfügung stehenden Lehrangebot wi 2a oder 2b angeboten werden: Angebot 2a: V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM Ü: Grundlagen und aktuelle Herausforderungen des HRM oder Angebot 2b: V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM U: Arbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsrecht Angebot 3: Organisationstheorien V: Organisationstheorien	(2 LVS) (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	

Verwendbarkeit des Moduls ___

Master of Science		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl des Angebotes folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Angebot 1: 15-minütige Präsentation (Referat) oder Reflexionsarbeit (Umfang ca. 10 Seiten) zur Vorlesung Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des WM 60-minütige Klausur (gegebenenfalls als multimedial gestützte Prüfungsleistung, d. h. Online-Klausur) zu Onlinekurs / Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement Angebot 2: Angebot 2a: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM 15-minütige Präsentation (Referat) im Rahmen der Übung Grundlagen und aktuelle Herausforderungen des HRM oder Angebot 2b: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM 60-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen und Handlungsfelder	
Leistungspunkte und Noten	 Angebot 3: 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Organisationstheorien oder Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen) zu einem organisationstheoretischen Thema 15-minütige Präsentation zur Übung Organisationstheorie In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. 	
Häufigkeit des Angebots	Die Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen ist jeweils 1. Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer K

Modulname Master-Arbeit

Modulverantwortlich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie

Inhalte und

Qualifikationsziele

<u>Inhalte</u>: Zu einem ausgewählten Teilbereich der Psychologie wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in der Regel die folgenden Elemente: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Planung einer empirischen Untersuchung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration.

<u>Qualifikationsziele</u>: Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar.

• S: Forschungskolloquium (2 LVS)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

• Masterarbeit (Umfang ca. 40 – 80 Seiten, Bearbeitungszeit 46 Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 32 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

960 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von 8 Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

bei einem Durchschnitt ab 4,1

sehr gut,gut,

befriedigend,ausreichend,

- nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen en sind bestanden, wenn sie mindestens mit, ausreiche

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,

- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das

Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, Prädikate sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Anwendungs-, Vertiefungsund nichtpsychologischen Modulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie den Modulen Projektarbeit und Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

	Module sind Bestandteile der Masterprüfung:	
 Basismodu 	le:	
Modul A	Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul B	Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	Diagnostik	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion,	(1 1 1 1 7 7 1 1 1 1 3 1
	Motivation	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
		(·
2. Anwendung	gsmodule:	
Modul E	Bildung und Förderung	4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul F	Arbeits- und Organisationspsychologie:	, ,
	Human Resources / Human Factors	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
Modul G	Klinische Psychologie (Störungen und	, ,,
	Interventionen)	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
	,	(1 1 1 1 7 7 1 1 1 1 3 1
3. Vertiefungs	smodul:	
Modul H		12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
	5 1 1 3 1 1 1 1 3	(
4. Modul Proj	ektarbeit:	

4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1 Modul I Projektarbeit

5. Nichtpsychologische Module:

Aus nachfolgend genannten nichtnsychologischen Modulen ist ein Modul zu wählen:

Aus hachloigend genannten montpsychologischen Modulen ist ein Modul zu wanien.		
Modul J1	Pädagogik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul J2	Germanistik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul J3	Medientools	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul J4	Arbeitswissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul J5	Soziologie	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul J6	Sportwissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul J7	Medienkommunikation	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

Nr. 21/2013

Betriebswirtschaftslehre / Organisation Modul J8

und Personal 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

6. Modul Master-Arbeit:

Master-Arbeit Modul K

32 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 28

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 46 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Science (M.Sc.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2013/2014 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 35/2010, S. 1679, 1716) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des § 15 Abs. 1 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und die Bestimmungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 in der Fassung der vorliegenden novellierten Ordnung ab dem Wintersemester 2013/14 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2013/14 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen des § 12 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 35/2010, S. 1679, 1716) fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 31. Juli 2013.

Chemnitz, den 7. August 2013

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl